



Auf Grundlage der verbindlichen landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover.

Fassung vom 26. Januar 2021

Kirchl. Amtsbl. 2021, S. 40 Nr. 47-2 der landeskirchlichen Rechtssammlung

2024

Schutzkonzept des Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche



EV-LUTH. KIRCHENKREIS
BRAMSCHÉ

Stand Dezember 2025

INHALT

Vorwort	2
1 Leitbild	3
2 Prävention	4
2.1 Risiko-/Ressourcenanalyse - Verhaltenskodex	4
2.2 Personalverantwortung	5
2.2.1 Bewerbungsgespräch	5
2.2.2 Erweitertes Führungszeugnis	5
2.2.3 Verpflichtungserklärung von Mitarbeitenden im Kirchenkreis Bramsche	6
2.2.4 Schulungen für alle Mitarbeitenden.....	7
2.3 Sexualpädagogische Haltung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Bramsche.....	7
3 Beschwerdemanagement.....	9
3.1 Beschwerdeverfahren.....	9
4 Krisenintervention.....	11
4.1 Interventionsteam	11
4.2 Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	12
4.3 Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Bramsche	14
5 Kontaktdaten und Kooperationen.....	15
5.1 Interventionsteam	15
5.2 Kontaktdaten Ansprechstellen regional	15
5.2.1 Kirchliche Ansprechstellen	15
5.2.2 Externe Ansprechstellen.....	16
5.3 Kontaktdaten Externe Ansprechstellen – unabhängig	17
5.4 Telefonverzeichnis zum Interventionsplan.....	18
6 Anhänge.....	19
6.1 Risiko-/Ressourcenanalyse - Verhaltenskodex	19
6.2 Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende	28
6.3 Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich Mitarbeitende	29
6.4 Verpflichtungserklärung des Kirchenkreises Bramsche.....	30
6.5 Interventionsplan bei sexualisierter Gewalt	31
6.6 Vorlage für einen Sachdokumentationsbogen und Reflektionsdokumentationsbogen	32
6.7 Vorlage Willkommensschreiben: Präventionsarbeit im Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche ..	34
6.8 Vorlage Verhaltensvereinbarung für die Nutzung von kirchlichen Räumen und Gebäuden im Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche.....	35

VORWORT

Sexualität ist eine gute Gabe Gottes! Sie zu würdigen bedeutet für uns im Kirchenkreis Bramsche, in besonderem Maße dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen ihre Sexualität als eine einmalige, positive Lebenskraft erkennen und auch in dieser Hinsicht selbstbestimmt und geschützt leben können.

In der theologischen und religionspädagogischen Arbeit unseres Kirchenkreises halten wir es seit Langem für sehr wichtig, Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren und dafür stark zu machen, ihre Sexualität in ihren jeweils individuellen und unterschiedlichen Formen als eine wunderbare Gabe Gottes wahr- und anzunehmen.

Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in der Kirche den notwendigen Schutzraum zu bieten, setzt die notwendige Sensibilisierung und Information aller in der Kirche Mitarbeitenden voraus. Ein Schutzkonzept zur Prävention vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder sogar straffälligen Handlungen halten wir auch aufgrund der schlimmen Erfahrungen in der Vergangenheit im kirchlichen Bereich für dringend notwendig. Unser Schutzkonzept enthält einen ausführlichen Maßnahmenkatalog, Interventionsleitfaden sowie wichtige Anschriften, an die sich Betroffene wenden können.

Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes werden wir immer wieder Schulungen anbieten und eine Feed-back-Kultur pflegen. Denn wir verstehen uns als eine lernende Organisation, die Partizipation ernst nimmt, zu Rückmeldungen ermutigt und neue Impulse und Einsichten aufnimmt.

Mit unserem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt leisten wir in unserer religionspädagogischen Arbeit und Fürsorge gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen einen weiteren wichtigen Beitrag dazu, dass sie bei uns eine Heimat finden, sich frei und sicher in unserem Kirchenkreis und unseren Kirchengemeinden bewegen und unsere Kirche mitgestalten können.

Ausdrücklich danken möchte ich allen, die an der Erstellung unseres Schutzkonzeptes beteiligt waren und an der Thematik auch weiterarbeiten werden, sei es durch die Mitgestaltung der Schulungen, durch hilfreiche Beratungen oder auch die Mitarbeit im Interventionsteam.

Ein weiterer Dank gilt den Kolleg*innen des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord für die Bereitstellung ihres Schutzkonzeptes. Aus diesem sowie aus der von der EKD zur Verfügung gestellten Literatur wurden zur Erstellung des vorliegenden Schutzkonzeptes grundlegende Inhalte herangezogen. Ebenso danke ich Mareike Dee und Katharina Loerbroks für ihre Unterstützung.

Bramsche, Februar 2024

Joachim G. Cierpka
Superintendent Kirchenkreis Bramsche

Erstellung und Redaktion des Schutzkonzeptes:
Joachim G. Cierpka, Vanessa Wübbelmann, Stephan Egbert, Dietrich-Alfred Schomberg

1 LEITBILD

Du bist mein Schirm, du wirst mich vor Angst behüten, dass ich errettet gar fröhlich rühmen kann. (Psalm 32,7)

So lasst uns nun nicht schlafen wie die andern, sondern lasst uns wachen und nüchtern sein. (1. Thessalonicher 5,6)

Wir gestalten Orte der Gastfreundschaft Gottes. Freiheit, Schutz, Hilfe und Kraft zu allem Guten finden wir hier durch das Vertrauen auf Gottes Nähe. Im Miteinander wachsen wir, machen schöne und traurige Erfahrungen, gehen kleine und große Schritte - immer gemeinsam, nie allein.

Allerdings haben wir viel zu lange das Böse unter uns nicht für möglich gehalten und nicht achtsam genug geschaut und gehandelt. Es ist unser Auftrag als Kirche, Gottes Liebe und Zuwendungen allen Menschen weiterzusagen und sie zu einem Leben in Gerechtigkeit und Solidarität zu ermutigen. Dies ist unser Selbstverständnis im Kirchenkreis Bramsche und seinen Gemeinden.

Sexualität ist eine Gute Gabe Gottes. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten in seiner Vielfalt, solange gewahrt bleibt, dass niemand missbraucht, verletzt oder ausgebeutet wird. Es ist uns wichtig, dass Sexualität und auch sexuelle Gewalt nicht tabuisiert werden. Zugleich treten wir jeglicher Form von sexueller Gewalt entschieden entgegen. Wir wissen aber auch, dass es keinen absoluten Schutz vor sexueller Gewalt gibt. Deshalb verpflichten wir uns, Standards zur Prävention zu setzen und einzuhalten.

In keinem Bereich der gemeindlichen Arbeit mit Gruppen allen Alters in den Gemeinden des Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche soll es Raum und Gelegenheiten für Täter*innen geben, die sexuelle Gewalt oder Grenzüberschreitungen ausüben. Wir sensibilisieren und schulen darum haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitende für dieses Thema, um die Handlungsfähigkeit zu erhöhen. Transparenz und eine klare Kommunikation wirken präventiv.

Bei grenzüberschreitendem Verhalten handeln wir umgehend. Täter*innen müssen mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Einen respektvollen Umgang mit allen Betroffenen stellen wir sicher.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche möchte Schutzräume bieten, in denen Gemeinschaft gelebt werden kann und sich Kinder und Jugendliche in einem sicheren Umfeld entwickeln können.

Dafür setzen wir uns mit aller Kraft ein.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche mit seinen Kirchengemeinden

Friedenskirchengemeinde Achmer

St. Johannis Arenshorst

St. Georg Badbergen

St. Nikolai Bad Essen

Barkhausen-Rabber

Lutherkirchengemeinde Berge

Bonnuis-Kirchengemeinde Bersenbrück

St. Georg Bippen

St. Thomas Bohmte

Stift Börstel

St. Johannis Bramsche

St. Martin Bramsche

St. Johannis Engter

St. Georg Fürstenau

St. Christophorus Gehrde

St. Matthäus Huntelburg

Johannes der Täufer Lintorf

St. Marien Menslage

Dorotheen-Kirchengemeinde Nortrup-Loxten

Pauluskirchengemeinde Osterkappeln

St. Petrus Quakenbrück

St. Sylvester Quakenbrück

Marienkirchengemeinde Ueffeln

Walburgis-Kirchengemeinde Venne

St. Christophorus Vörden

Christuskirchengemeinde Hesepe-Sögeln-Rieste

sowie das Diakonische Werk des Kirchenkreises Bramsche

2 PRÄVENTION

In den Kirchengemeinden versammeln sich Menschen, groß und klein, alt und jung. Die Gemeinschaft, die unter Gemeindemitglieder herrscht, ist mit persönlichen Bekanntschaften, Herzlichkeit und gegenseitigem Vertrauen verbunden. In Kirchengemeinden wird viel Zutrauen geschenkt. Das Miteinander in den Gottesdiensten, in den Kindertagesstätten, das Musizieren oder die geistliche Unterrichtung wird als positiv, menschlich zugewandt, gemeinschaftlich und fröhlich empfunden. Eltern überlassen ihre Kinder den Erzieherinnen und Erziehern der evangelischen Kindertagesstätten und Jugendlichen vertrauen sich kirchlichen Mitarbeiter*innen an, wenn das Verhältnis zu Lehrerinnen und Lehrern oder zu den Eltern schwierig wird. Kinder singen im Gottesdienst, erhalten eine musikalische Ausbildung im Instrumentalkreis oder an der Orgel. Die Kirchengemeinden laden zu Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen ein, die von Teamer*innen begleitet werden und in denen Abenteuer und Abwechslung neben der gemeinsamen Arbeit zum Kennenlernen der christlichen Botschaft stehen.

In diesen nur beispielhaft genannten Wirkungsbereichen der Kirchengemeinden wird viel Beziehungsarbeit geleistet, die viele Beteiligte zusammenbringt. Dabei wird allgemein erwartet, dass die Kinder und Jugendlichen vor Verletzungen und Übergriffen geschützt werden. Dies gilt für Menschen aller Altersgruppen.

2.1 RISIKO-/RESSOURCENANALYSE - VERHALTENSKODEX

Es gehört zu den Aufgaben von Kirchenvorständen, die Risiken für die ihnen anvertrauten Personen so weit wie möglich zu minimieren. Bevor ein bestehendes Risiko minimiert werden kann, muss es zunächst erkannt und benannt werden. Erst dann können gezielt Präventionsmaßnahmen eingesetzt werden, die dem tatsächlich existierenden Risiko entgegenwirken sollen.

Mit Hilfe einer Risikoanalyse wird geprüft, ob Strukturen (zum Beispiel besondere Abläufe, Verantwortlichkeiten) oder arbeitsfeldspezifische Risiken (zum Beispiel bestimmte Zielgruppen, ein besonderes Vertrauensverhältnis, eine Wohnsituation) in der eigenen Kirchengemeinde bestehen, die sexualisierte Gewalt begünstigen oder ermöglichen.

Die gewonnenen Erkenntnisse können dann die Grundlage für die Entwicklung und Anpassung von Schutzkonzepten und für Veränderungen in der Organisation sein, die u.a. in einem Verhaltenskodex festgehalten werden.

Mit der Risikoanalyse beabsichtigen wir nicht, in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen ein Klima des Misstrauens und der Angst zu schaffen, sondern nüchtern und realistisch mögliche Gefahren zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen ein klares Zeichen unserer Fürsorge gegenüber allen Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu setzen und das Vertrauen in die Institution Kirche zu stärken.

Im Rahmen einer für den Kirchenkreis Bramsche einheitlichen Vorgehensweise (siehe Dokumentvorlage „Risiko-/Ressourcenanalyse – Verhaltenskodex“ im Kapitel 6.1) fand und

findet kontinuierlich die Durchführung einer Risiko-/Ressourcenanalyse sowie die Definition des daraus resultierenden Verhaltenskodexes individuell in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises Bramsche statt.

Die Ausarbeitungen der einzelnen Kirchengemeinden werden jeweils separat in Form des Dokumentes „Risiko-/Ressourcenanalyse – Verhaltenskodex“ (vgl. Kapitel 6.1) dem Schutzkonzept des Kirchenkreises beigefügt.

2.2 PERSONALVERANTWORTUNG

Im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren ist klar geregelt, dass eine Aufnahme der Tätigkeit ohne erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nicht erfolgt. In der Einarbeitung aller neuen Mitarbeitenden wird der im tätigen Arbeitsbereich gültige Verhaltenskodex ausführlich thematisiert.

2.2.1 Bewerbungsgespräch

Bewerbungs- und Einstellungsverfahren erfolgen strukturiert und transparent. Die in diesem Unterkapitel genannten Anforderungen im Rahmen des Schutzkonzeptes vor sexualisierter Gewalt sind gegeben und werden insbesondere durch Fragen zum Schutzkonzept bzw. Prävention von sexualisierter Gewalt im Bewerbungsgespräch ergänzt.

- Was stellen Sie sich unter einem Schutzkonzept sexualisierte Gewalt vor?
- Im Rahmen des Schutzkonzeptes sexualisierte Gewalt ist u.a. der Verhaltenskodex erarbeitet worden. Wie würden Sie mit einem Kind umgehen, dass extrem die Nähe sucht und z.B. einen Kuss von Ihnen haben möchte?
- Was wäre für Sie grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden und wie würden Sie darauf reagieren, wenn Sie solches Verhalten beobachten?

2.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen ist das sogenannte erweiterte Führungszeugnis. Dessen Inhalt und die Voraussetzungen für seine Anforderung regeln die §§ 30a bis 32 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Bundeszentralregister und gibt Auskunft über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einer Person. Während die gewöhnlichen Führungszeugnisse mit Blick auf deren Bagatellcharakter oder den Zeitpunkt ihrer Begehung bestimmte Straftaten nicht aufführt (§§ 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG), entfällt diese Modifizierung beim erweiterten Führungszeugnis, wenn sich diese Einträge auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB beziehen.

Als Kirche sehen wir uns in der Pflicht, den uns anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dazu gehört es zwingend zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzwahrung gegenüber den ihnen anvertrauten Personen einhalten. Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende, die mit Kindern,

Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeiten bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 3 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII) vor. Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 14 Jahren) ist nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit ihnen anvertrauten Personen festzulegen. Für Ehrenamtliche gilt dies z.B., wenn sie Freizeiten mit Übernachtung begleiten.

Diese Maßnahme verstehen wir nicht als ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden, sondern als Ernstnehmen unserer besonderen Sorgfaltspflicht als Kirche gegenüber den uns anvertrauten Personen. Die Kosten trägt der Kirchenkreis.

Bei Bewerbungen ist das erweiterte Führungszeugnis Teil der Bewerbungsunterlagen. Kostenträger ist hier der*die Bewerber*in selbst.

Das Führungszeugnis eines*einer Haupt- oder Nebenamtlichen wird durch die zuständige Dienststelle (Pfarrbüro in der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises) eingesehen und eingetragen und an den*die Mitarbeiter*in zurückgeben. Ggf. kann die Vorlage bei Kirchenkreisjugendwart Stephan Egbert an „unabhängiger Stelle“ erfolgen. Eine Aufbewahrung des Führungszeugnisses erfolgt nicht beim Arbeitgeber, weder im Kirchenamt, der Superintendentur noch in der Kirchengemeinde. Nach 3 Jahren wird automatisch durch das Kirchenamt Osnabrück bzw. die zuständige Dienststelle ein Anforderungsschreiben für ein erweitertes Führungszeugnis von Haupt – und Nebenamtlichen ausgestellt.

Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird ebenso Einsicht genommen und ein Vermerk in der Kirchengemeinde bzw. in der Superintendentur hinterlassen. Ein Formular für diesen Antrag ist auf der Homepage des Kirchenkreises hinterlegt (www.kirchenkreis-bramsche.de).

2.2.3 Verpflichtungserklärung von Mitarbeitenden im Kirchenkreis Bramsche

Die Verpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Teilnehmenden, insbesondere Kindern, Jugendlichen, Senior*innen und Schutzbefohlenen untereinander.

Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung (vgl. Kapitel 6.4) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht alleine die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem*der einzelnen Mitarbeitenden das präventive Vorgehen.

Die Verpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits im Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche tätigen Mitarbeitenden ist diese in 3-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und zwei Originale zur Personalakte (Kirchenamt/Kirchenkreis/Kirchengemeinde) zu nehmen. Das andere Original erhält der*die Mitarbeitende.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Verpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit der ihnen anvertrauten Personen ebenfalls in 3-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, zwei Originale verbleiben bei der Einrichtungsleitung (Kirchenkreis/Kirchengemeinde). Das andere Original erhält der*die Ehrenamtliche.

Der Zusatz zur Verpflichtungserklärung folgt Regelungen des §72a im Bundeskindschutzgesetz und ist notwendig bei allen Mitarbeitenden, bei denen kein oder noch kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

In Ausschreibungen oder Anmeldebögen ist zu vermerken, dass alle Mitarbeitenden eine Verpflichtungserklärung zum Zeitpunkt der Durchführung des Angebots unterschrieben haben und wo der Text des Schutzkonzepts eingesehen werden kann (z.B. Homepage: www.kirchenkreis-bramsche.de).

2.2.4 Schulungen für alle Mitarbeitenden

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die über den Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche regelmäßigen Kontakt zu Personen, insbesondere zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben, sind zur Teilnahme an einer Grundlagenschulung zur Prävention sexueller Gewalt verpflichtet.

Im Rahmen einer 4-stündigen Basisschulung durch von der Landeskirche Hannover qualifizierte Multiplikator*innen werden seit dem Jahr 2023 im Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende für das Thema sexuelle Gewalt und Übergriffe sensibilisiert und sprachfähig gemacht. Diese präventive Schulung ist auch fester Bestandteil der Grundschulung zur Erlangung der JuLeiCa sowie verpflichtend für alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche.

2.3 SEXUALPÄDAGOGISCHE HALTUNG IN DER ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN IM KIRCHENKREIS BRAMSche

Sexualpädagogisches Arbeiten liegt in der Tatsache begründet, dass Kinder und Jugendliche eine sexuelle Entwicklung durchlaufen, während derer sie, ebenso wie für andere Bereiche körperlichen, seelischen, kognitiven, sozialen und spirituellen Wachstums, der Unterstützung und freundlichen Begleitung durch Erwachsene bedürfen. Sexualität wird gelernt. Sexualität gehört zu einem Leben in Fülle. Nach evangelischem Verständnis ist Sexualität eine gute Gabe Gottes und gehört zum Menschen in jeder Phase seines Lebens. Das Gebot Jesu „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Aufklärung und Informationen und je nach Alter auch auf das selbstbestimmte Leben ihrer Sexualität. Diesem Recht auf Selbstbestimmung sind Grenzen durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit gesetzt.

Kinder und Jugendliche brauchen eine altersangemessene, sexualfreundliche Begleitung, die sie in ihren Erfahrungen im Umgang mit Bedürfnissen, Körperlichkeit, Beziehungen, geschlechtlicher Identität und Vielfalt wahrnimmt und ernst nimmt. Diese Erfahrungen sind

sexuelle Lernfelder: sie schaffen ein bestimmtes Körper- und Lebensgefühl und fördern die Beziehungs- und Liebesfähigkeit, die in der Sexualität Voraussetzung ist, um die eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und einzuhalten. So geht es beispielsweise auch um die Verbesserung der Sprachfähigkeit zu sexuellen Themen, denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann Wünsche und auch Grenzen kommunizieren. Es ist wichtig sich bewusst zu sein, dass das Aussparen des Themas Sexualität oder die einseitige Betonung der Warnung vor Gewalt oder Gefährdungen Menschen nicht stärkt, sondern das Gegenteil bewirkt.

In den Präventionsbemühungen des Kirchenkreises Bramsche geht es darum, die positive Kraft der Sexualität, die ihr vom Kern her innewohnt, zu nutzen, um Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenskompetenz zu stärken. In diesem Sinne ist sexuelle Bildung ein Baustein von Prävention von sexueller Gewalt und fester Bestandteil unseres Schutzkonzeptes.

3 BESCHWERDEMANAGEMENT

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexuelle Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von allen teilnehmenden Personen und allen in der Kirche Mitarbeitenden gehört und ernst genommen werden. Beschwerdewege müssen demnach niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob und Kritik/Beschwerden Beachtung finden und für alle Menschen einer Einrichtung transparent und zugänglich sind. Partizipation ist ein Grundpfeiler der Evangelischen Kinder und Jugendarbeit im Kirchenkreis Bramsche.

Für den Umgang mit Beschwerden von Personen ist besondere Sensibilität erforderlich. Beschwerdestellende Personen suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können betroffene Personen am besten unterstützt werden.

In Fällen von Mitteilungen über sexuelle Gewalt ist immer von dem*der Mitarbeitenden, dem*der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Leitungsperson bzw. die Superintendentin/der Superintendent unverzüglich zu informieren.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

3.1 BESCHWERDEVERFAHREN

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die die betroffene Person sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerde wird innerhalb der Einrichtung geklärt.

Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.

Bei sexueller Gewalt oder Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl der betroffenen Person gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung der Beschwerde an die Leitungsperson bzw. die Superintendentin/den Superintendenten verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der/dem Superintendent*in.

In Absprache mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen und bei Fällen sexueller Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Erziehungsberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.

Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es, bzw. er/sie zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es, bzw. er/sie vertrauen kann.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexueller Gewalt sind insbesondere die Fachstelle Sexualisierte Gewalt in der Landeskirche Hannover, die regionalen Jugendämter

sowie Leitungen der Familienberatung und der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung. Weiter findet sich auf der Homepage der EKD eine Liste aller Ansprechpersonen, an die sich Betroffene oder deren Angehörige wenden können, um unabhängige Beratung und Hilfe zu bekommen (www.ekd.de/missbrauch/index.html).

Als Beschwerdemöglichkeit außerhalb von Einrichtungen können ebenfalls Mitarbeitende von spezialisierten Fachberatungsstellen oder die Bekanntgabe der „Nummer gegen Kummer“ als anonymes und kostenloses Kinder- und Jugendtelefon72 in Betracht gezogen werden.

4 KRISENINTERVENTION

Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbare Anzeichen für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt vorliegen. Sie können sich darüber hinaus an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt wenden. Anfragen an die Fachstelle sind vertraulich zu behandeln und können nur auf Wunsch weitergegeben werden.

Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, Informationen über zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

Das Nähere wird durch den landeskirchlichen Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und anderer schwerwiegender Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende geregelt.

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsplan), der sich an den spezifischen Bedingungen des Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt (siehe Kapitel 6.5). Der Interventionsplan ist allen Mitarbeitenden bekannt und von ihnen zu beachten.

Es wird unterschieden zwischen:

- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende einer Einrichtung oder eines Arbeitsbereiches (*siehe Interventionsplan des Kirchenkreises*).
- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld eines Kindes oder eines Jugendlichen (§8a SGBVIII). Wir verweisen auf die genannten Ansprechstellen im Kapitel 5 (*Jugendamt/im Kinderschutz erfahrene Fachkraft*).
- Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen in der Peergroup (*vgl. Kapitel 2.3*).

4.1 INTERVENTIONSTEAM

Das Interventionsteam besteht aus folgenden Personen:

1. Superintendent*in, zur Zeit: Joachim G. Cierpka
2. Stellvertretende Superintendent*innen, zur Zeit: Anke Kusche und Arne Hüttmann
3. Regionalbischof, zur Zeit: Friedrich Selter
4. Fachstelle für Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover, Ansprechpartner*in zur Zeit: Mareike Dee

Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungs-

einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den*die Schutzbefohlenen, das anvertraute Kind oder den*die anvertraute*n Jugendliche*n, die Verantwortung gegenüber deren Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die*den unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden zu beachten. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den*die Vorgesetzte*n des unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden sowie den*die aufsichtführenden Superintendent*in vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Diese sogenannte Plausibilitätsprüfung geschieht im Interventionsteam und bewertet die Fakten und die Aussagen der Beteiligten, so dass eine Entscheidung über die Kategorisierung des Verdachtes fallen kann.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen in Absprache mit dem*der fälschlich beschuldigten Mitarbeitenden vorzuschlagen und kann an Formulierungen für den*die Vorgesetzten, den*die aufsichtführenden Superintendent*in und die Mitarbeitendenschaft mitwirken.

4.2 INTERVENTIONSPLAN BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Eine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin ist in jedem Fall zu vermeiden. Die betroffene Person möchte Hilfe haben, aber nicht u.U. seine Familie oder sein soziales Umfeld verlieren. Deshalb sind Interventionen ausschließlich mit großem Bedacht, mit Behutsamkeit und mit Fachlichkeit und Unterstützung durch eine erfahrene Fachkraft durchzuführen. Die betroffene Person bleibt Eigner*innen des Prozesses. Das heißt alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren werden gemeinsam mit der betroffenen Person getroffen.

Der betroffenen Person und ggf. den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten.

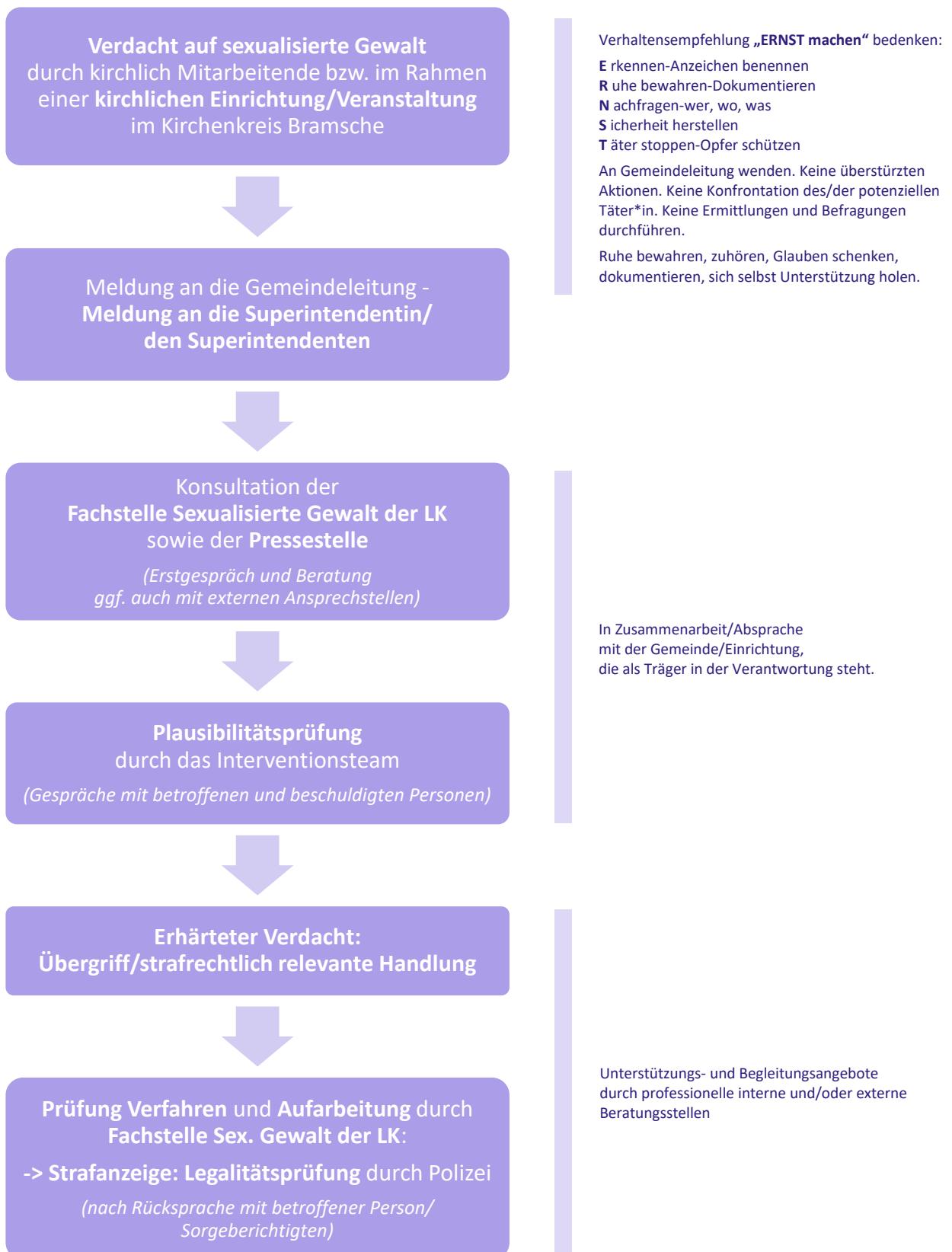
Wenn einem Mitarbeitenden oder einer Vertrauensperson ein Verdacht oder eine Beschwerde über sexuelle Gewalt mitgeteilt wird, informiert er*sie die Superintendentin/den Superintendenten. Die (ggf. im Kinderschutz) erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem*der Vorsitzenden in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Jegliche Information der Öffentlichkeit/Medien muss in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen.

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Umsetzung, Hausverbot, Suspendierung) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV). Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Kirchenbeamt*in, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeitendenschaft entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

4.3 INTERVENTIONSPLAN BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT IM KIRCHENKREIS BRAMSCHE



5 KONTAKTDATEN UND KOOPERATIONEN

5.1 INTERVENTIONSTEAM

Superintendent*in Kirchenkreis Bramsche

Joachim G. Cierpka Tel. 0157-77103067 joachim.cierpka@evlka.de

Stellvertretende*r Superintendent*in Kirchenkreis Bramsche

Anke Kusche Tel. 05901-305222 anke.kusche@evlka.de
 Tel. 0170-9652427

Arne Hüttmann Tel. 05461-4122 huettmann75@gmail.com
 Tel. 0177-4509317

Regionalbischöfin/Regionalbischof Sprengel Osnabrück

Friedrich Selter Tel. 0541-45210 regionalbischof.osnabrück@evlka.de
 Privat 0541-68550122
 Mobil 0157/88727946

Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover

Mareike Dee Tel. 0511-1241-726 mareike.dee@evlka.de
www.praevention.landeskirche-hannover.de

5.2 KONTAKTDATEN ANSPRECHSTELLEN REGIONAL

5.2.1 Kirchliche Ansprechstellen

Diakonisches Werk

Psychologische Beratungsstelle für Familien- und Erziehungsberatung
Lohstraße 11, 49074 Osnabrück Tel. 0541-940-495 00

5.2.2 Externe Ansprechstellen

Landkreis Osnabrück, Fachdienst Jugend

Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück Tel. 0541-501-3194

Sozialraum Quakenbrück

Lange Straße 59, 49610 Quakenbrück Tel. 0541-501-941-0 Fax 0541-501-6-941-0

Sozialraum Bersenbrück

Markt 7, 49593 Bersenbrück Tel. 0541-501-942-0 Fax 0541-501-6-942-0

Sozialraum Bramsche

Maschstraße 8a, 49565 Bramsche Tel. 0541-501-943-0 Fax 0541-501-6-943-0

Sozialraum Bohmte

Gartenstraße 1, 49163 Bohmte Tel. 0541-501-945-0 Fax 0541-501-6-945-0

Psychologische Beratungsstelle Bersenbrück

für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung

Hasestraße 5, 49593 Bersenbrück Tel. 05439-1390

Pfiff e.V./Pfiff gGmbH

Partner im Netzwerkforum »Kinderschutz und frühe Hilfen«

Plaggenschale Mitte 5, 49586 Merzen Tel. 05466-936 011 Email: info@pfiffev.de

Kinderhaus Wittlager Land gGmbH

Meller Straße 3, 49152 Bad Essen Tel. 05472-948 80

Deutscher Kinderschutzbund/Kinderschutzzentrum

Familienhebammen und Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

Goethering 5, 49074 Osnabrück Tel. 0541-330 360

5.3 KONTAKTDATEN EXTERNE ANSPRECHSTELLEN – UNABHÄNGIG

Zentrale Anlaufstelle HELP

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie
Kostenlos und anonym

Tel. 0800-5040112 *(kostenfrei und anonym)*

„Nummer gegen Kummer“

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche
Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ Tel. 116 111 *(kostenfrei und anonym)*

www.nummergegenkummer.de

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129, 10831 Berlin

Hilfetelefon (bundesweit)

Tel. 0800 2255530

Fax 030 1855541555

www.beauftragter-missbrauch.de

5.4 TELEFONVERZEICHNIS ZUM INTERVENTIONSPLAN

Stand: 09.02.2024

Telefon-Verzeichnis zum Interventionsplan

Pressestelle

Pastor Benjamin Simon-Hinkelmann
dienstlich: 0511/1241-454
mobil: 0172/2398461

Rebekka Neander
dienstlich: 0511/1241-799
mobil: 0172/7085371

Landeskirchenamt:

Oberkirchenrätin Annekatrin Herzog
dienstlich: 0511/1241-289
privat: 0511/2101402
mobil: 0173/6819630

Vertretung:

Assessor Niclas Beckmann
dienstlich: 0511/1241-272
mobil: 0174/3477367

HANNOVER	HILDESHEIM - GÖTTINGEN	LÜNEBURG	OSNABRÜCK	OSTFRIESLAND-EMS	STADE
Öffentlichkeitsbeauftragte: Pastorin Meret Köhne dienstlich: 0511/8489800 privat: --- mobil: 0176/61530838	Öffentlichkeitsbeauftragter: Gunnar Müller mobil dienstlich: 0151/40323078 mobil privat: --- 0176/64290299	Öffentlichkeitsbeauftragung: N.N.	Öffentlichkeitsbeauftragte: Brigitte Neuhaus dienstlich: 0541/5054150 privat: 0541/4098369 mobil: 0179/9361272	Öffentlichkeitsbeauftragte: Pastorin Dr. Hannegreth Grundmann dienstlich: 04950/9909119 privat: --- Fax: 04950/9909127 mobil: 0172/8576598	Öffentlichkeitsbeauftragte: Pastorin Sonja Domröse dienstlich: 04141/982312 privat: 04141/81773 mobil: 0170/8963400
Regionalbischöfin Dr. Petra Bahr dienstlich: 0511/833119 privat: --- mobil: 0175/2476338	Regionalbischöfin Dr. Adelheid Ruck-Schröder dienstlich: 05121/32457 privat: --- mobil: 0151/56838787	Regionalbischöfin Marianne Gorka dienstlich: 04131/401025 privat: 04131/2666016 mobil: 0160/90650385	Regionalbischof Friedrich Selter dienstlich: 0541/45210 privat: 0541/68550122 mobil: 0157/88727946	Regionalbischöfin Sabine Schiermeyer dienstlich: 04921/5872450 privat: 04921/5872452 mobil: 0151/11525528	Regionalbischof Dr. Hans Christian Brandy dienstlich: 04141/62121 privat: 04141/9913995 mobil: 0172/5217272

6 ANHÄNGE

6.1 RISIKO-/RESSOURCENANALYSE - VERHALTENSKODEX

RISIKO-/RESSOURCENANALYSE - VERHALTENSKODEX



Eine Risiko-/Ressourcenanalyse dient der Erstellung von trägerspezifischen Schutzkonzepten und lenkt den Blick auf die jeweiligen Zielgruppen des kirchlichen Trägers sowie den räumlichen Voraussetzungen. Aufgrund von unterschiedlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten innerhalb der einzelnen Kirchengemeinden im Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche, wird eine Risiko-/Ressourcenanalyse individuell in jeder Kirchengemeinde durchgeführt.

Hierbei führt die jeweilige Kirchengemeinde ihre gemeindespezifischen Gruppen und Angebote auf und analysiert gegebene Risiko- oder Potenzialbereiche.

Nachfolgende Aspekte finden dabei jeweilige Berücksichtigung:

- a) Gibt es Zielgruppen und/oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?**
(z.B. Kinder unter 3 Jahren/bis 6 Jahren, Personen mit Behinderungen, Personen mit Fluchterfahrungen, Hilfsbedürftige Menschen)
- b) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?**
- c) Welche Räumlichkeiten nutzen wir/stehen uns zur Verfügung? Wie sind die räumlichen Gegebenheiten?**
(z.B. Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/Dachböden)? - Werden diese genannten Räume zwischendurch kontrolliert? - Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufzuhalten? - Werden Besucherinnen oder Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? - Werden die Räumlichkeiten vermietet?)
- d) Gibt es einen Außenbereich und nutzen wir diesen/steht er uns zur Verfügung? Wie sind die Gegebenheiten?**
(z.B. Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück? - Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? - Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? - Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert? - Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?)
- e) Haben wir Konzepte für spezifische Zielgruppen/Angebote/Situationen? Wie ist unsere Haltung bzw. wie gehen wir mit bestimmten Kontexten um?**
(z.B. Hat die Kirchengemeinde ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? - Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen? - Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? - Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden? - Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transport-situationen einbezogen? - Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit? - Wird sexualisierte Sprache toleriert? - Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken? - Wird jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert? - Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert? - Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet? - Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz? - Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und definiert? - Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?)
- f) Ist die Transparenz und Zugänglichkeit von Informationen gewährleistet?**
(z.B. über Maßnahmen des Kinderschutzes, Erstellung des Schutzkonzeptes, Strukturen u. Regelungen – Verhaltenskodex, Beschwerdemanagement, Notfallplan, interne u. externe Ansprechpersonen)

KIRCHENGEMEINDE

GEMEINDEGRUPPEN UND ANGEBOTE	MÖGLICHE RISIKEN ODER RESSOURCEN	VERHALTENSKODEX REGELUNG ZUR RISIKOMINIMIERUNG
Kinderkreis		
Kindergottesdienst		
Kinderbibelwoche		
Kinder- und Jugendchor		
Kindergruppen		

GEMEINDEGRUPPEN UND ANGEBOTE	MÖGLICHE RISIKEN ODER RESSOURCEN	VERHALTENSKODEX REGELUNG ZUR RISIKOMINIMIERUNG
Konfirmandengruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		
Konfirmandenfreizeiten		
Jugendfreizeiten		

GEMEINDEGRUPPEN UND ANGEBOTE	MÖGLICHE RISIKEN ODER RESSOURCEN	VERHALTENSKODEX REGELUNG ZUR RISIKOMINIMIERUNG
Familienfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Finden Übernachtungen statt?		
anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung		

GEMEINDEGRUPPEN UND ANGEBOTE	MÖGLICHE RISIKEN ODER RESSOURCEN	VERHALTENSKODEX REGELUNG ZUR RISIKOMINIMIERUNG
Chorgruppen		
Instrumentale Gruppen		
musikalische Bildungsmaßnahmen		
Singwochen, Probenwochenenden		

GEMEINDEGRUPPEN UND ANGEBOTE	MÖGLICHE RISIKEN ODER RESSOURCEN	VERHALTENSKODEX REGELUNG ZUR RISIKOMINIMIERUNG

ANHANG: LEITUNGEN/VERANTWORTLICHE/ANSPRECHPARTNER DER GRUPPEN UND ANGEBOTE

GEMEINDEGRUPPEN UND ANGEBOTE	NAME LEITUNG	TELEFON	E-MAIL
Kinderkreis			
Kindergottesdienst			
Kinderbibelwoche			
Kinder- und Jugendchor			
Kindergruppen			
Konfirmandengruppen			
Jugendgruppen			
Kinderfreizeiten			
Konfirmandenfreizeiten			

GEMEINDEGRUPPEN UND ANGEBOTE	NAME LEITUNG	TELEFON	E-MAIL
Jugendfreizeiten			
Familienfreizeiten			
Offene Arbeit			
Projekte			
Finden Übernachtungen statt?			
anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung			
Chorgruppen			
Instrumentale Gruppen			
musikalische Bildungsmaßnahmen			
Singwochen, Probenwochenenden			

GEMEINDEGRUPPEN UND ANGEBOTE	NAME LEITUNG	TELEFON	E-MAIL

6.2 ANFORDERUNGSSCHREIBEN FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR HAUPTAMTLICH MITARBEITENDE SGB VIII UND SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Prüfung der persönlichen Eignung entsprechend des § 72a SGB VIII ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.1 Nr. 2c BZRG (Bundeszentralregistergesetz) notwendig.

Frau/Herr _____,

geb. am _____ in _____ ist/soll beruflich mit der

Beaufsichtigung Minderjähriger in _____

als _____ eingesetzt werden.

Ihre/Seine Tätigkeit ist dazu geeignet, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen bzw. erfolgt im jugendnahen Bereich.

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Wir bitten um zeitnahe Ausfertigung des erweiterten Führungszeugnisses. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

6.3 ANFORDERUNGSSCHREIBEN FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR EHRENAMTLICH MITARBEITENDE SGB VIII UND SGB XII

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr _____

Geboren am/in _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.
(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

6.4 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES KIRCHENKREISES BRAMSCHE

Erklärung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters

Vorname, Name _____

Geb. am _____

Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten in den Gruppen der Gemeindearbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte*n kompetente*n Ansprechpartner*in wenden. Im Zweifelsfall oder bei Beobachtungen von Grenzüberschreitungen verpflichte ich mich, die Gemeindeleitung und evtl. die/den Superintendent*in zu informieren.

Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und die/den Superintendent*in.

Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (sowie anderen Teilnehmenden) vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den Superintendent*in.

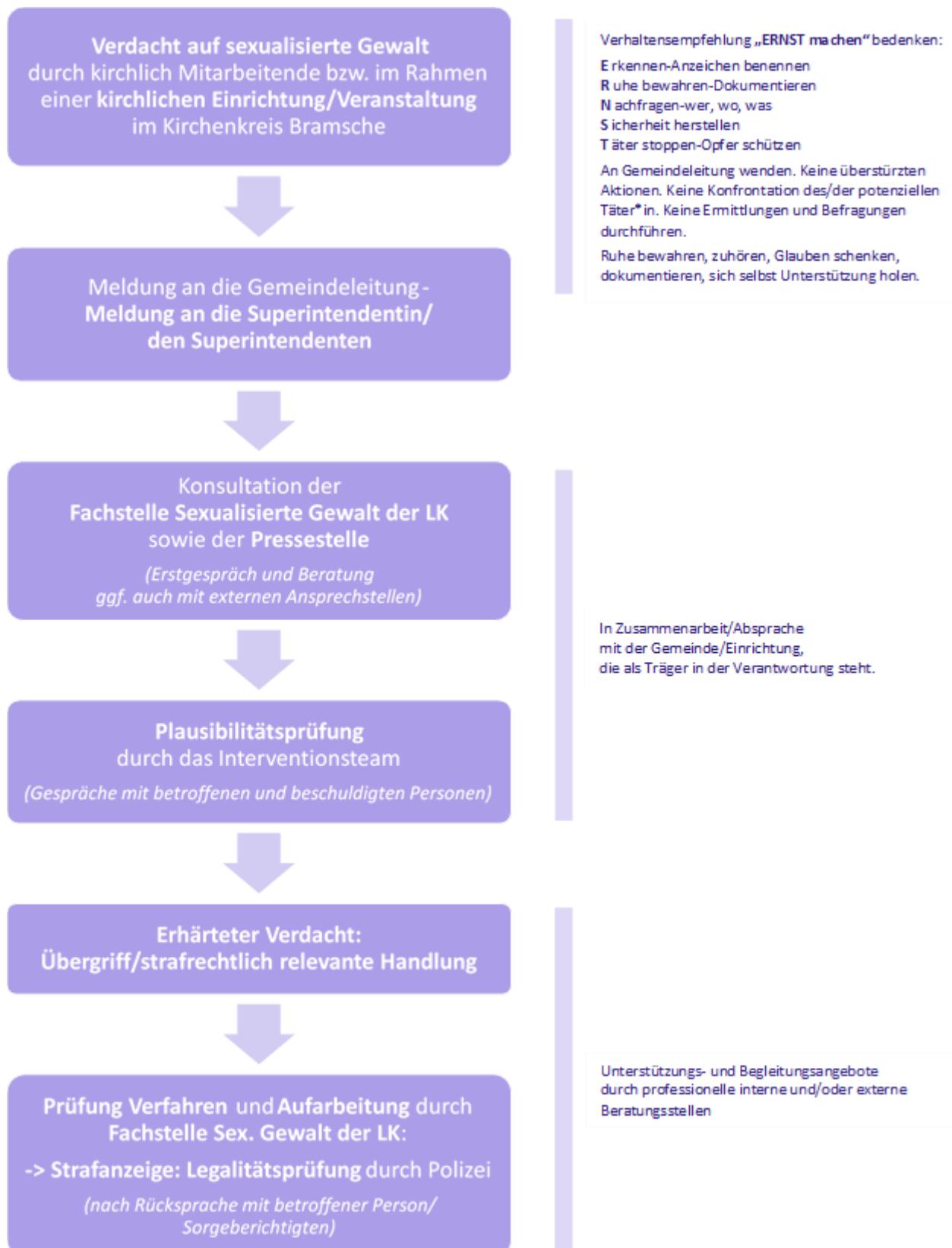
Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§171,174-174-c, 176 -180a, 181 a,182 bis 184f. 225, 232-233.a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber/Träger

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den oben genannten Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum und Unterschrift

6.5 INTERVENTIONSPLAN BEI SEXUALISIERTER GEWALT



6.6 VORLAGE FÜR EINEN SACHDOKUMENTATIONSBogen UND REFLEKTIONSDOKUMENTATIONSBogen

Festschreibung ab der ersten Vermutung	
Datum	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen*innen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kollegen*innen und anderen Personen	

!Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

REFLEXIONSDOKUMENTATION	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir....	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	

!Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

6.7 VORLAGE WILLKOMMENSSCHREIBEN: PRÄVENTIONSSARBEIT IM EV.-LUTH. KIRCHENKREIS BRAMSCHE

Sehr geehrte*r [Name],

herzlich willkommen im Team unserer [Kirchengemeinde/Einrichtung] im Kirchenkreis Bramsche!

Wir freuen uns sehr, dass Sie mit Ihrem Engagement unsere Arbeit unterstützen.

Gemeinsam achtsam sein

Als Kirche möchten wir ein sicherer Ort für alle Menschen sein – besonders für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene. Deshalb engagieren wir uns im Kirchenkreis Bramsche aktiv in der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt. Ein wesentlicher Baustein dieser Arbeit ist unser Schutzkonzept, das in allen Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreis Bramsche verbindlich ist.

Was das für Sie bedeutet

Alle, die haupt- oder ehrenamtlich bei uns tätig sind, unterstützen dieses Ziel. Dazu gehören einige grundlegende Schritte, die für alle Mitarbeitenden gelten:

- Sie legen ein erweitertes Führungszeugnis vor (die Kosten übernimmt der Kirchenkreis).
- Ihnen wird eine Selbstverpflichtungserklärung vorgelegt, die Sie bitte unterschreiben.
- Sie werden über unser Schutzkonzept informiert – ggf. in einem kurzen Gespräch mit einer Ansprechperson vor Ort.
- Sie nehmen verpflichtend an einer Präventionsschulung in Präsenz teil. Diese dauert vier Stunden.

Warum wir das tun

Diese Schritte sollen Sicherheit schaffen für alle Schutzbefohlene, aber auch für Sie selbst. Sie helfen uns, achtsam miteinander umzugehen, Verantwortung zu übernehmen und Vertrauen zu stärken.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

[Name der Ansprechperson]

[Kirchengemeinde / Einrichtung im Kirchenkreis Bramsche]

6.8 VERHALTENSVEREINBARUNG FÜR DIE NUTZUNG VON KIRCHLICHEN RÄUMEN UND GEBÄUDEN IM EV.-LUTH. KIRCHENKREIS BRAMSCHE

Prävention von (sexualisierter) Gewalt und Schutz aller Beteiligten

1. Ziel und Hintergrund

Die Gebäude und Räume des Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche stehen im Sinne einer offenen und gastfreundlichen Kirche auch externen Gruppen zur Nutzung zur Verfügung. Dabei tragen wir Verantwortung für den Schutz aller Menschen, die sich in unseren Räumen aufhalten.

Unser Schutzkonzept zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt richtet sich nicht nur an Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige Personen, sondern grundsätzlich an alle Altersgruppen. Jeder Mensch hat ein Recht auf Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt.

Diese Vereinbarung informiert externe Gruppen über unsere Grundprinzipien und verpflichtet zur Einhaltung eines achtsamen, respektvollen und grenzachtenden Miteinanders.

2. Allgemeine Verhaltensgrundsätze

- In allen Aktivitäten und Begegnungen gilt: Wertschätzung, Respekt und die Achtung persönlicher Grenzen stehen an erster Stelle.
- Jede Form von Gewalt – körperlich, seelisch, sprachlich oder sexualisiert – wird nicht geduldet.
- Nähe und Distanz sind achtsam und verantwortungsvoll zu gestalten. Körperkontakt erfolgt nur im situationsangemessenen Rahmen und mit Zustimmung der Beteiligten.
- Diskriminierung und Ausgrenzung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sind nicht erlaubt.
- Alkoholkonsum und Drogen sind in der Regel nicht gestattet (Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der vermietenden Gemeinde).

3. Konkrete Schutz- und Verhaltensregeln im Miteinander

Die folgenden Regeln gelten grundsätzlich für alle Menschen, unabhängig von Alter, Herkunft, Position oder Unterstützungsbedarf. Sie beschreiben, wie verantwortungsvoller Umgang gelebt werden kann, überall dort, wo Menschen sich in kirchlichen Räumen begegnen.

- Eins-zu-eins-Situationen (z. B. Einzelgespräche) sind möglichst zu vermeiden. Falls sie notwendig sind, sollen sie transparent und in einsehbaren oder offenen Räumen stattfinden, unabhängig von Alter oder Position der beteiligen Personen.
- Türen sollen nicht abgeschlossen werden. Die Räume sollen möglichst einsehbar oder zugänglich bleiben.
- Foto- und Videoaufnahmen dürfen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Wichtig: Auch bei vorliegender Erlaubnis durch die Eltern oder Betreuungspersonen haben Kinder das Recht, selbst Nein zu sagen.

- Begleitung zur Toilette betrifft in der Regel nur Kinder, ältere Menschen oder Personen mit Assistenzbedarf. Diese Begleitung erfolgt stets mit Wahrung der Intimsphäre, in einem Maß, das Selbstständigkeit fördert und Sicherheit gewährleistet.

4. Voraussetzung für Übernachtungen externer Gruppen oder personen

Übernachtungen durch externe, nicht gemeindeeigene Gruppen oder Einzelpersonen in kirchlichen Räumen sind grundsätzlich möglich, erfordern jedoch besondere Voraussetzungen und Absprachen.

- Gruppenübernachtungen sind nur dann zulässig, wenn die begleitenden Verantwortlichen über eine pädagogische Qualifikation (z.B. JuleiCa oder vergleichbare Ausbildung) verfügen, eine anerkannte Schulung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt nachweisen können und ein eigenes Schutzkonzept für ihre Veranstaltung vorliegt.
- Die aufnehmende Kirchengemeinde informiert ihre gemeindlichen Gruppen und Mitarbeitenden rechtzeitig darüber, dass sich eine externe Gruppe im Haus aufhält. Dies dient der Transparenz sowie dem Schutz aller Beteiligten.
- Übernachtungen von Einzelpersonen sind in begründeten Fällen möglich, auch hier ist jedoch die aufnehmende Kirchengemeinde verpflichtet, die interne Information sicherzustellen. Ziel ist es, ungewollte Begegnungen zu vermeiden und ein Bewusstsein für mögliche Schutzbedarfe zu schaffen.

Für die Übernachtung gemeindeinterner Gruppen oder Einzelpersonen gelten das vorliegende Schutzkonzept des Kirchenkreis Bramsche sowie die jeweils formulierten Absprachen der Kirchengemeinden, insbesondere die Risiko-/Ressourcenanalyse und der dazugehörige Verhaltenskodex.

5. Verantwortung und Ansprechperson

Jede externe Gruppe benennt eine verantwortliche Person, die die Einhaltung dieser Vereinbarung gewährleistet. Diese Person ist Ansprechpartner*in für die Gemeinde und verpflichtet sich, die nachfolgenden Angaben wahrheitsgemäß auszufüllen:

Verantwortliche Person:

Name: _____

Funktion in der Gruppe: _____

Kontakt (Telefon/E-Mail): _____

Ergänzende Angaben zur Präventionsarbeit:

(freiwillig – zur besseren Einschätzung durch die Kirchengemeinde)

- Ich habe an einer Grundlagenschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilgenommen:

Ja Nein

Falls ja, wann und wo: _____

- Ich besitze eine Juleica (Jugendleiter*in-Card) und vergleichbare (pädagogische) Qualifikation:

Ja Nein

Falls vergleichbar, welche: _____

- Mein*e Arbeitgeber*in hat im Rahmen meiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis beantragt:

Ja Nein Weiß ich nicht

(Ein Nachweis ist nicht erforderlich, kann auf Wunsch vorgelegt werden.)

6. Meldung von Vorfällen oder Verdachtsmomenten

Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten, unangemessene Situationen oder Übergriffe sind unverzüglich und vertraulich an die verantwortliche Ansprechperson der vermietenden Kirchengemeinde oder an den Superintendenten des Kirchenkreises zu melden.

Kontakt verantwortliche Ansprechperson der Kirchengemeinde:

[Name | Funktion]

[Telefonnummer | E-Mail hier einfügen]

Kontakt Superintendent Kirchenkreis Bramsche:

Joachim Cierpka

Superintendentur: 05461 3230 | Mobil: 01577 7103067 | Mail: joachim.cierpka@evlka.de

7. Verbindlichkeit und Bestätigung

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätige ich:

- die Verhaltensregeln zur Kenntnis genommen zu haben
- verantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass sie eingehalten werden
- die freiwilligen Angaben zur Präventionsarbeit nach bestem Wissen gemacht zu haben

Ort, Datum: _____

Name der Gruppe / Organisation: _____

Unterschrift der verantwortlichen Person: _____